

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/005a/2011

LSchK/Saar/24/2010

Beschluss

In dem Verfahren

Des Genossen F.S.

- Antragsteller und Berufungsführer -

gegen

DIE LINKE, Kreisverband Saarpfalz, Kreisvorstand

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

wegen Entlastung des Kreisvorstands

hat die Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE ohne mündliche Verhandlung am 12.03.2011 beschlossen:

Die Berufung gegen die Entscheidung der LSchK Saar vom 11.12.2010 (Reg.-Nr. 24/10, ex 25/10) wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung:

Die mit Schreiben vom 21.01.2011 eingelegte Berufung gegen den Beschluss der LSchK Saar vom 11.12.2010 (Reg.-Nr. 24/10, ex 25/10) ist nicht in der Frist gemäß § 15 Abs. (2) Schiedsordnung und – trotz Ankündigung – auch nicht in der 6. Kalenderwoche begründet worden.

Die Berufung war somit mangels Begründung als unzulässig zurückzuweisen.

Die Entscheidung erging einstimmig.

